
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.02.2023

Seite 39

Nr. 12

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Duisburg-Essen Vom 31. Januar 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 09. August 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 803 / Nr. 117) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1: Studienplan** wird in der tabellari-schen Übersicht der Module des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik im Vertiefungsbereich bei dem Modul „Riemannsche Flächen II“ in der Spalte „Schwerpunkt“ nach dem Wort „Algebra“ der Wortlaut „; Analysis“ angefügt.
2. In der **Anlage 1: Studienplan** wird in der tabellari-schen Übersicht der Module des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik im Vertiefungsbereich bei dem Modul „Ausgewählte Themen der inversen Probleme“ in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ der Wortlaut „Ausgewählte Themen der Numerischen Mathematik“ in „Ausgewählte Themen der inversen Probleme“ geän-dert.
3. In der **Anlage 1: Studienplan** wird in der tabellari-schen Übersicht der Module des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik im Vertiefungsbereich bei dem Modul „Zeitstetige Finanzmathematik“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ der Wortlaut „Wahr-scheinlichkeitstheorie II“ neu eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 07.09.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Ver-fahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes o-der des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend ge-macht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung be-schließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewie-sen worden.

Duisburg und Essen, den 31. Januar 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

